

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Callenberg

Vom 01.01.2017

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151) i. V. m. § 2 und §§ 9 bis 16 (*„Benutzungsgebühren“*) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Callenberg kann im Rahmen dieser Satzung sowie der objektbezogenen *„Nutzungsordnungen“* auf Antrag ihre öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- (2) Für die Benutzung dieser Einrichtungen sind durch die jeweiligen Benutzer grundsätzlich entsprechende Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Die Jugendclubs der Gemeinde zahlen die jeweils anfallenden Betriebskosten in voller Höhe.

§ 2 Benutzer

- (1) Benutzer der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde können sein:
 - Einwohner
 - juristische Personen der Gemeinde
 - Einrichtungen der Gemeinde
 - ortsansässige eingetragene Vereine
 - eingetragene Vereine und Privatpersonen anderer Kommunen
- (2) Minderjährige können nur dann Benutzer sein, wenn deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter als Verantwortliche eintreten und die Aufsichtspflicht übernehmen oder wenn bei vereinszugehörigen Kinder- und Jugendgruppen deren Vereine die Verantwortung und Aufsicht übernehmen.

§ 3 Benutzung, Benutzungsdauer

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde haben die Benutzer unter Angabe des Nutzungszweckes **schriftliche Anträge** mit einer Frist von mindestens **2 Wochen** in der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Die Benutzung wird von der Gemeindeverwaltung in Form einer **„Nutzungsvereinbarung“** bestätigt bzw. anderenfalls schriftlich versagt.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen können stundenweise, einmalig für einen Tag oder für mehrere zusammenhängende Tage für Veranstaltungen/Feiern benutzt werden.
Auch Dauerbenutzungsverhältnisse können vereinbart werden.
- (4) Bestehende **„Nutzungsordnungen“** für die öffentlichen Einrichtungen sind strikt einzuhalten!

§ 4 Erhebung von Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde werden Benutzungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten **“Gebührenverzeichnis“**, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen, bei minderjährigen Benutzern deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter und bei vereinszugehörigen Kinder- und Jugendgruppen die Vereinsvorsitzenden.

§ 5 Maßstab der Gebühren

Die Benutzungsgebühren basieren auf den tatsächlichen angefallenen Jahreskosten. Als Grundlage für deren Kalkulation wurden die jeweiligen Durchschnittswerte aus den Haushaltsjahren 2011 - 2015 verwendet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Beginn der Benutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. mit dem Abschluss der entsprechenden **“Nutzungsvereinbarung“**.
- (2) Die Gebühr ist spätestens 14 Tage nach dem Nutzungstag bzw. nach Beendigung des Nutzungszeitraumes fällig und in der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. auf das Haushaltskonto der Gemeinde unter Angabe des Zahlungsgrundes zu überweisen. Die Forderung einer Vorkasse liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (3) Für Dauerbenutzungsverhältnisse gelten die Zahlungsmodalitäten aus den jeweiligen **“Nutzungsvereinbarungen“**.
Auf die Gebührenschuld im Rahmen solcher Dauerbenutzungsverhältnisse kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen verlangen. In derartigen Fällen erhält der Benutzer eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des Zahlungsziels.
- (4) Die Festsetzung einer angemessenen Kautions liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (5) Bei stundenweiser Benutzung wird eine Benutzungsgebühr nach Stunden berechnet. Bei Nutzungen über den normalen stündlichen Zeitraum hinaus, (Feiern, Veranstaltungen, Veranstaltungen über 3h) wird der Tagessatz erhoben.

§ 7 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Kinder- und Jugendgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), die in ortsansässigen eingetragenen Vereinen organisiert sind, sind von der Gebührenermäßigung befreit.
- (2) In sonstigen Ausnahmefällen, insbesondere bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder ähnlichen Zwecken, können schriftliche Anträge auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung in der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Diese sind ausreichend zu begründen.
Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Entscheidung.
- (3) Alle bisherigen erlassenen Gebührenermäßigungen sowie -befreiungen sind ab 01.01.2017 nicht mehr gültig und müssen neu beantragt und entschieden werden.

§ 8 Eigenverbrauch

Soweit die Gemeinde ihre öffentlichen Einrichtungen selbst - insbesondere für solche Veranstaltungen wie Einschulungsfeiern, Wohnerversammlungen, Gemeinderats-sitzungen u. ä. - benutzt, hat sie für diese Leistungen die üblichen Sätze zu verrechnen. Gleiches gilt für die nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde sowie die Gemeindefeuerwehr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
Die Satzung vom 01.12.2009 tritt damit außer Kraft.

Callenberg, den 19.12.2016


Röhig, Bürgermeister



- Gebührenverzeichnis -

als Anlage zu § 4 Abs. 1 der "Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Callenberg" vom 01.01.2017

Objekt	Gebühr Vereine Ortsintern	Gebühr Sonstige
Feuerwehr Falken		
Vereinsraum pro Stunde	5,00€	
Vereinsraum Tagespauschale	20,00€	50,00 €
Garage monatlich pauschal	40,00€	
Feuerwehr Langenchursdorf		
Schulungsraum pro Stunde	5,00€	
Schulungsraum Tagespauschale	20,00€	75,00€
gesamtes Gebäude mit Außengelände		150,00€
Feuerwehr Langenberg		
Schulungsraum pro Stunde	5,00€	
Schulungsraum Tagespauschale	20,00€	75,00€
Jugendraum pro Stunde	5,00€	
Jugendraum Tagespauschale	20,00€	75,00€
WTH-Raum pro Stunde	5,00€	
WTH-Raum Tagespauschale	20,00€	75,00€
Feuerwehr Grumbach		
Schulungsraum pro Stunde	5,00€	
Schulungsraum Tagespauschale	20,00€	75,00€
sonstige Unterstellmöglk. Monatl.	40,00€	

Ehem. Feuerwehr Reichenbach		
Schulungsraum pro Stunde	5,00€	
Schulungsraum Tagespauschale	20,00€	50,00€
Garage monatlich pauschal	40,00€	
Feuerwehr Callenberg		
Schulungsraum	5,00€	
Schulungsraum Tagespauschale	20,00€	75,00€
Turnhalle Callenberg		
Turnhalle	10,00€	
Beratungsraum	5,00€	
gesamtes Gebäude	25,00€	
Turnhalle Tagespauschale	40,00€	200,00€
Abstellräume monatl. Pauschal	30,00€	
Turnhalle Langenchursdorf		
Turnhalle mit Funktionsräumen	10,00€	
Gaststätte	10,00€	
TH mit Gaststätte	15,00€	
Vereinsraum pauschal monatlich	20,00€	
Turnhalle Tagespauschale	40,00€	150,00€
Gaststätte Tagespauschale	40,00€	100,00€
Turnhalle Langenberg alt		
Turnhalle mit Funktionsräumen	10,00€	
Vereinsräume pauschal monatlich	30,00€	
Tagespauschale	40,00€	150,00€

Turnhalle Langenberg neu		
Turnhalle mit Funktionsräumen	15,00€	
Turnhalle Tagespauschale	80,00€	300,00€
Vereinsraum Grumbach		
Vereinsraum Grumbach	2,50€	
als Garage monatl. Pauschal	40,00€	
Vereinsraum Tagespauschale	10,00€	25,00€
KBR		
Vereinsraum pro Stunde	5,00€	
Vereinsraum Tagespauschale	20,00€	100,00€
Sportlerheim		
Erdgeschoss pro Stunde	15,00€	
Erdgeschoss Tagespauschale	100,00€	200,00€
Kleinfeldsportanlage		
stündlich	5,00€	
Tagespauschale	20,00€	150,00€